



Merkblatt zur Beantragung von deutschen Führungszeugnissen und österreichischen Strafregisterbescheinigungen

I. Führungszeugnis aus Deutschland

1. Allgemein

Das Führungszeugnis (auch „polizeiliches Führungszeugnis“ genannt) bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellen.

Neben dem Privatführungszeugnis für persönliche Zwecke (z. B. zur Vorlage beim Arbeitgeber) gibt es noch das Führungszeugnis für behördliche Zwecke (z. B. im Rahmen der Erteilung einer Fahrerlaubnis), das „erweiterte Führungszeugnis“ (für Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen).

Europäisches Führungszeugnis

Bürgerinnen und Bürger die – neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen und ab dem 31. August 2018 ein Führungszeugnis beantragen, erhalten vom Bundesamt für Justiz zwingend ein sogenanntes Europäisches Führungszeugnis. Bisher konnten sie wählen, ob ihnen ein nationales oder ein Europäisches Führungszeugnis ausgestellt werden sollte. Durch eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wird dieses Wahlrecht künftig entfallen. Das Europäische Führungszeugnis enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

2. Antrag

a) Schriftlich

Personen, die nicht in Deutschland wohnen, können den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses per Post (nicht per Telefax oder E-Mail) beim Bundesamt für Justiz stellen. Für die Beantragung stellt das Bundesamt für Justiz Formulare in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Hier können Sie sich den deutschsprachigen Antrag herunterladen. Bitte füllen Sie hier nur Ihre persönlichen Daten aus, die Unterschrift wird erst im Rahmen der Vorsprache geleistet.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Antrag/FAQ_node.html

Personendaten und Unterschrift müssen amtlich bescheinigt sein. Die amtliche Bescheinigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung, eine ausländische Behörde oder eine/n österreichischen Notar/in erteilt werden. Die Bescheinigung der Personendaten im Rechts- und Konsularreferat der Botschaft ist **nur mit Termin** möglich. Terminbuchung über die Webseite der Botschaft: [Terminbuchung](#)

Falls sich Ihr Name geändert haben sollte und Ihr Geburtsname nicht im Ausweisdokument vermerkt sein sollte, bringen Sie bitte eine Geburtsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung, mit.

Bei der Botschaft bzw. bei einem deutschen Honorarkonsul fällt hierfür eine Bescheinigungsgebühr in Höhe von € 34,00 an (Barzahlung oder per Kreditkarte Visa/Master).

Die Gebühr für die Erteilung des Führungszeugnisses durch das Bundesamt für Justiz beträgt € 13 und ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank – Filiale Köln

IBAN: DE49370000000038001005

BIC: MARKDEF1370

Verwendungszweck: (Aktenzeichen des Vorgangs – falls vorhanden – oder Vor- und Nachname der Antrag stellenden Person)

b) Elektronisch

Mit der Einführung des neuen elektronischen Personalausweises gibt es nun auch die Möglichkeit, beim Bundesamt für Justiz ein Führungszeugnis online zu beantragen. Dafür wird insbesondere ein Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion benötigt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.bundesjustizamt.de unter der Rubrik Bürgerdienste – Online-Portal.

II. Strafregisterbescheinigung aus Österreich

Die Strafregisterbescheinigung ist das österreichische Pendant zum deutschen Führungszeugnis. Alle Informationen dazu findet man auf www.help.gv.at - Stichwort: Strafregisterbescheinigung

Deutsche Staatsangehörige können bei Beantragung einer Strafregisterbescheinigung verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister ihres Heimatstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafregisterbescheinigung übermittelt werden.

Dies kann die Beantragung eines deutschen Führungszeugnisses möglicherweise entbehrlich machen (abzuklären mit der Stelle, die das Führungszeugnis verlangt).

<p>Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Das Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen.</p>
--